

ENTWURF
Vierzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Bedburg vom xx.xx.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Vierzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für einen Restmüllbehälter, der am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren angeschlossen ist, beträgt

a) für	80 l-Behälter je Entleerung	6,26 €
b) für	120 l-Behälter je Entleerung	9,40 €
c) für	240 l-Behälter je Entleerung	18,79 €
d) für	770 l-Behälter je Entleerung	60,29 €
e) für	1.100 l-Behälter je Entleerung	86,13 €

Gebührenmaßstab ist der Literpreis, dieser beträgt 0,0783 €.

Als Mindestinanspruchnahme wird entsprechend § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 5,48 €.

- (3) Die Gebühr für die Behältergestellung eines Restmüllbehälters durch die Stadt beträgt jährlich

a) für	80 l-Behälter	1,73 €
b) für	120 l-Behälter	1,73 €
c) für	240 l-Behälter	1,73 €
d) für	770 l-Behälter	1,73 €
e) für	1.100 l-Behälter	1,73 €

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsg Gebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (4) (aufgehoben)

- (5) Pro angemeldetem Restmüllbehälter wird eine 240 l-Biotonne ohne Erhebung einer separaten Gebühr abgefahren. Bei Verzicht auf die Biotonne für ein volles Kalenderjahr wird auf die Restmüllgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein auf das Kalenderjahr bezogener Abschlag wie folgt gewährt:

a)	bei einem 80 l-Restmüll-Behälter	6,00 €
b)	bei einem 120 l-Restmüll-Behälter	9,00 €
c)	bei einem 240 l-Restmüll-Behälter	19,00 €
d)	bei einem 770 l-Restmüll-Behälter	60,00 €
e)	bei einem 1.100 l-Restmüll-Behälter	86,00 €

Erfolgt eine Anmeldung der Biotonne während des Kalenderjahres, so ist der gewährte Gebührenabschlag in voller Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bei Beginn der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während des Kalenderjahres wird bei sofortigem Verzicht auf die Biotonne der Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während eines Kalenderjahres ist ein gewährter Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab dem Ende der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

- (6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 770 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 3 Biotonnen und der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.
Der Gebührenabschlag nach Absatz 5 wird je Restmüllbehälter nur einmal gewährt.
- (7) Meldet der Gebührenpflichtige neben der oder den gebührenfreien Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche 240 l-Biotonnen an, so wird für jede weitere zur Anmeldung gebrachte 240 l-Biotonne eine Jahresgebühr von 52,00 € fällig. Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen gebührenpflichtigen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.
- (8) (aufgehoben)
- (9) (aufgehoben)
- (10) (aufgehoben)
- (11) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

Artikel II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die zugelassenen Restmüllbehälter werden Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Daraus ergeben sich unter Beachtung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung folgende jährliche Vorausleistungen für das Restmüllgefäß:

a) 80 l-Behälter	15 Leerungen	93,90 €
b) 120 l-Behälter	18 Leerungen	169,20 €
c) 240 l-Behälter	19 Leerungen	357,01 €
d) 770 l-Container	23 Leerungen	1.386,67 €
e) 1.100 l-Container	33 Leerungen	2.842,29 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.